

## Angebot

### Zugang zur Online-Fortbildung zum Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Mit dem *Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren* vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2146) sind weitreichende Änderungen im Jugendstraf-(verfahrens-)recht in Kraft getreten, die der Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 über *Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind* in nationales Recht dienen. Von den Änderungen betroffen sind vor allem die Unterrichts- und Belehrungspflichten, die Anwesenheitsrechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter, die Bestellung von Pflichtverteidigern, die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen.

Zudem ist das Recht der Pflichtverteidigung mit dem am 13. Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur *Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung* (BGBl. 2019 I, S. 2128) insgesamt reformiert und an die Mindestvorgaben der EU-Richtlinie 2016/1919 über *Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren* (...) angepasst worden. Diese für Beschuldigte aller Altersgruppen geltenden Neuregelungen ergänzen die spezifischen Regelungen zum Jugendstrafverfahren und sind daher auch für das Jugendstrafverfahren von Bedeutung.

Unser fünf Teile umfassendes Video-Tutorial (Gesamtdauer ca. 4 Std. 20 Min.) bietet eine detaillierte Einführung in die Gesetzesänderungen und ihre möglichen Konsequenzen für die Praxis des Jugendstrafverfahrens. Die Darstellung richtet sich primär an Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verteidigungen in Jugendstrafverfahren übernehmen.

Der Zugang zu den Videos über einen Passwort-geschützten Bereich auf unserer Homepage kann kostenpflichtig über die Geschäftsstelle erworben werden. Die Kosten betragen:

- Für Einzellizenzen:
  - o 15 Euro für Mitglieder der DVJJ
  - o 30 Euro für Nicht-Mitglieder
- Für Institutionen:
  - o 25 bis 49 Lizenzen: 800 Euro
  - o 50 bis 99 Lizenzen: 1.200 Euro
  - o 100 bis 150 Lizenzen: 1.600 Euro.

Der Zugang kann drei Monate ab Vertragsschluss genutzt werden. Der Nutzer dokumentiert, an wen der Zugang gegeben wurde und trägt in geeigneter Weise dafür Sorge, dass diese Personen darüber informiert werden, dass sie den Zugang nicht weitergeben dürfen und die Nutzung nur für ihren persönlichen Gebrauch zulässig ist.

Für weitere Informationen zum Format und zu den Kosten steht Ihnen die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst, gerne zur Verfügung ([ernst@dvjj.de](mailto:ernst@dvjj.de); 0511 – 348 36 41).

Weitere Informationen zum Inhalt und zum Referenten, Prof. Dr. Jan Schady, finden Sie hier: <https://www.dvjj.de/aktuelles/2020/06/23/9426/>.